

- Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post — Selbstkostenanordnung Deutsche Post - (GBl. II S. 342)
- Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in Betrieben des sozialistischen Binnenhandels — Kostenanordnung Handel - (GBl. II S. 344)
- Anordnung vom 29. Juli 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft - (GBl. II S. 567)
- Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II S. 628)
- Anordnung vom 31. Dezember 1964 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II 1965 S. 65)
- Anordnung vom 29. Januar 1965 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. II S. 159).

**Anordnung
über die Erfassung von Ausgangsmaterialien
für die Plasmafraktionierung
vom 31. Oktober 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Um eine Verbesserung der Versorgung mit Plasmafraktionen (insbesondere Gamma-Globulin und Humanalbumin) zu erreichen, sind die entsprechenden Ausgangsmaterialien zu sammeln und der Verarbeitung zuzuführen.

(2) Ausgangsmaterialien für die Plasmafraktionierung im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Retroplazentars Serum
- b) Serumreste von Blutproben
- c) Abfallplasma, trocken
- d) Flüssigplasma (klinisch verwendbar)
- e) Flüssigplasma (klinisch nicht verwendbar)
- f) Überstand-Fraktion-Cohn-I (anfraktioniertes Plasma)
- g) durch Resuspension gewonnenes Restplasma aus Erythrozytensedimenten.

§2

Die Erfassung der Ausgangsmaterialien obliegt ausschließlich dem Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau. Eine Abgabe an andere Institute, Betriebe usw. ist nicht gestattet.

§3

Zur Regelung der Einzelheiten der Sammlung und Erfassung der Ausgangsmaterialien schließen die Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Hochschulwesens, in denen die im § 1 Abs. 2 genannten Materialien

anfallen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vereinbarungen mit dem Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau ab.

§4

(1) Die Erstattung der Kosten für die Sammlung der Ausgangsmaterialien richtet sich nach den vom Amt für Preise bestätigten Preisen.

(2) Zur Förderung einer möglichst vollständigen Sammlung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Ausgangsmaterialien sind den sammelnden Mitarbeitern Sammelprämien in folgender Höhe zu gewähren:

- Retroplazentars Serum 5 MDN je Liter
- Serumreste von Blutproben 15 MDN je Liter.

(3) Für die Gewinnung von Restplasma aus Erythrozytensedimenten durch Resuspension mit einem Eiweißgehalt von 3 % ist eine Sammelprämie in Höhe von 5 MDN je Liter zu gewähren, wenn die Gewinnung außerhalb der Arbeitszeit erfolgt.

(4) Die Auszahlung der Sammelprämien erfolgt aus den Einnahmen für die abgelieferten Ausgangsmaterialien.

§5

Die Leiter der für das Gesundheits- und Sozialwesen verantwortlichen Organe in den Bezirken und Kreisen haben die Sammlung und Erfassung des Materials in ihren Bereichen anzuleiten und zu kontrollieren.

§6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen
Se fr in**

**Anordnung
zur Verhütung der Kinderlähmung
vom 6. November 1967**

Für die Durchführung der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

§1

(1) Kinder sind ab 3. Lebensmonat im 1. Lebensjahr gegen Kinderlähmung zu impfen.

(2) Die Impfung gemäß Abs. 1 erfolgt als Schluckimpfung getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung in Abständen von jeweils 4 bis 6 Wochen.

§2

Kinder, die gemäß § 1 geimpft worden sind, erhalten im 2. Lebensjahr eine Wiederholungsimpfung, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken. Die Wiederholung der Schluckimpfung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist (trivalenter Impfstoff).